

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Halle (Saale)

Die Stadt Halle (Saale) erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 8) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Ziffer 29c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 07. Mai 1994 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (GVBl. LSA S. 284, 285) und des § 66 Absatz 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), folgende 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Halle (Saale) vom 17.11.2014, zuletzt geändert durch 2. Änderungsverordnung vom 13.11.2020:

§ 1 Regelung zum Preisaufschlag

Nach § 2 der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Halle (Saale) wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a Kraftstoffpauschale

- (1) Im Tagtarif, Nachttarif und Sonn- und Feiertagstarif ist unter Einhaltung der folgenden Bedingungen eine Kraftstoffpauschale von 1,00 EUR/je Fahrt zu erheben.
 - (a) Die Kraftstoffpauschale ist ab/oberhalb einem durchschnittlichen Kraftstoffpreis im Pflichtfahrgebiet von 1,80 EUR/Liter (Benzin/Diesel) anzuwenden. Pflichtfahrgebiet ist das im § 1 Abs. 2 der Verordnung definierte Gebiet.
 - (b) Die Kraftstoffpauschale ist nach erfolgter Fahrt manuell zum Taxitarif hinzuzurechnen.
 - (c) Im Taxifahrzeug ist ein nach innen und außen wirkender Hinweis über die Erhebung der Pauschale von 1,00 EUR/je Fahrt (z.B. Aufkleber an Seitenscheiben, Armaturenbrett, neben Taxameter usw.) anzubringen.
 - (d) Bei Ruffahrten/Bestellfahrten sind die Kunden bereits mit Auftragsentgegennahme über die zuzüglich anzuwendende Pauschale zu unterrichten.
- (2) Die Anwendung der Kraftstoffpauschale ist in geeigneter Form zu dokumentieren.
- (3) Sofern die inneren und äußeren Bedingungen es erfordern, kann die Genehmigungsbehörde nach dem PBefG die Aussetzung bzw. die Wiedereinsetzung der Kraftstoffpauschale jederzeit anordnen.

§ 2 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 5. April 2022

gez. i. V. Egbert Geier
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister